

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Partnertarif bis 30 kVA

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen «Partnertarif bis 30 kVA» (nachfolgend "AGB") gelten für, und regeln, die Lieferung von Strom aus Produktionsanlagen mit einer Grösse bis 30kVA Wechselrichterleistung von Kunden (nachfolgend "Kunde") an die Helion Energy AG (nachfolgend "Helion").

Diese AGB regeln nicht den Anschluss der Produktionsanlagen an das örtliche Verteilnetz. Der Kunde ist selbst verantwortlich für den Anschluss der Produktionsanlage an das örtliche Verteilnetz und die Schaffung der technischen und anderweitigen Voraussetzungen, damit der Strom an Helion geliefert werden kann.

2. Vollmacht

Mit Einreichung der Anmeldung bei Helion (d.h. unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags) erteilt der Kunde Helion eine Vollmacht, in seinem Namen sämtliche rechtsgeschäftlichen Handlungen vorzunehmen, die nötig oder geeignet sind, damit der Vertrag zustande kommen und durchgeführt werden kann, insbesondere der von der Produktionsanlage produzierte Strom von Helion abgenommen werden und ins Eigentum von Helion übergehen kann und die Herkunftsnachweise auf Helion (oder einen von Helion bezeichneten Dritten) übertragen werden können. Diese Vollmacht umfasst auch das Recht, die Messpunkte auf die von Helion benannte Bilanzgruppe umzustellen, sowie das Recht, beim Verteilnetzbetreiber oder einem Dritten Messdaten der Messpunkte einzuholen, insbesondere in Bezug auf die von Helion abgenommene Strommenge. Soweit erforderlich unterstützt der Kunde Helion und nimmt diejenigen Handlungen vor und gibt diejenigen Erklärungen ab (z.B. spezifische Vollmachten), die nötig oder geeignet sind, damit der Vertrag durchgeführt werden kann.

Diese Vollmacht kann während der Dauer des Vertrags nicht widerrufen werden und bleibt während der Dauer des Vertrags bestehen; sie erlischt mit Beendigung des Vertrags.

3. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag zwischen Helion und dem Kunden kommt erst mit der ausdrücklichen und vorbehaltlosen Bestätigung der Anmeldung in Textform durch Helion zustande. Helion ist nicht verpflichtet, die Anmeldung eines Kunden anzunehmen und kann eine Anmeldung auch grundlos ablehnen.

Über jede Produktionsanlage bzw. für jeden Messpunkt kommt ein eigener Vertrag zustande – auch wenn der Kunde gleichzeitig mehrere Messpunkte anmeldet.

4. Aufschaltungsgebühr

Bei Zustandekommen des Vertrags hat der Kunde für die Aufschaltung der Anlage bei Helion und die administrativen Aufwendungen eine Aufschaltungsgebühr zu bezahlen; deren Höhe wird dem Kunden vor Vertragsschluss bekannt gegeben. Die Aufschaltungsgebühr unterliegt der Mehrwertsteuer (MWST) zum Normalsatz und diese Steuer wird dem Kunden weiterbelastet.



5. Beginn Stromabnahme

Die Abnahme des Stroms durch Helion beginnt nach erfolgreicher Aufschaltung der Produktionsanlage bei Helion (d.h. sobald alle technischen und administrativen Voraussetzungen für die Stromabnahme geschaffen sind, insbesondere die Produktionsanlage in die Bilanzgruppe von Helion aufgenommen wurde, inklusive täglicher Zusendung der Lastgangdaten des Vortages seitens Verteilnetzbetreiber). Mit dem Beginn der Abnahme des Stroms durch Helion beginnt auch die Vergütungspflicht von Helion. Der Kunde hat weder einen Anspruch auf Abnahme einer bestimmten (Mindest-)Menge an Strom noch auf Abnahme des angebotenen Stroms überhaupt.

6. Vergütung

Die Vergütung für den an Helion verkauften Strom (Strom und Herkunftsnachweise) richtet sich nach dem gewählten Produkt (Fixpreis oder Börsentarif). Sämtliche im Vertrag oder in anderen Bekanntmachungen angegebenen Preise verstehen sich ohne MWST. Eine solche wird dem Kunden nur vergütet, wenn feststeht, dass dieser als steuerpflichtige Person bei der Eidg. Steuerverwaltung eingetragen ist (vgl. dazu auch Ziffern 11 und 12 hiernach).

6.1. Fixpreis

Beim Produkt Fixpreis wird der von Helion abgenommene Strom zum Fixpreis vergütet. Im Fixpreis inbegriffen ist die Vergütung für die Herkunftsnachweise. Bei fehlenden Herkunftsnachweisen, d.h. wenn die Menge Herkunftsnachweise nicht der Menge des von Helion abgenommenen Stroms entspricht, reduziert sich die Vergütung für den abgenommenen Strom um einen von Helion festgesetzten Betrag für die fehlenden Herkunftsnachweise. Dieser Betrag wird von Helion jeweils jährlich vor Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt und gilt für das gesamte Kalenderjahr. Der jeweils geltende Abzug (d.h. der Betrag, der für fehlende Herkunftsnachweise abgezogen wird) ist auf der Webseite von Helion aufgeführt (www.helion.ch/agb) und versteht sich, soweit nichts anderes angegeben wird, ohne MWST.

Helion ist berechtigt, einmal pro Kalenderjahr den Fixpreis anzupassen, wenn sich die Kosten für die Vermarktung/den Weiterverkauf des Stroms ändern. Solche Anpassungen werden dem Kunden per E-Mail oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt und berechtigen den Kunden nicht zur Auflösung des Vertrags.

6.2. Börsentarif

Beim Produkt Börsentarif wird der von Helion abgenommene Strom zu dem jeweiligen Börsenstrompreis der handelnden Börse für das Marktgebiet Schweiz (EPEX Spot Schweiz; ohne MWST), abzüglich einer Gebühr (Abschlag vom Energiepreis im Sinne einer Kaufpreisreduktion), vergütet. Die Herkunftsnachweise werden zwar zusammen mit dem Strom verkauft, jedoch separat zu einem marktgängigen Preis vergütet. Dieser wird von Helion jeweils jährlich vor Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt und gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Die jeweils geltende handelnde Börse, der Wechselkurs bzw. die den Wechselkurs bestimmende Institution, die Gebühr sowie die Vergütung für die Herkunftsnachweise sind jeweils auf der Webseite von Helion aufgeführt (www.helion.ch/agb) und verstehen sich, soweit nichts anderes angegeben wird, ohne MWST.

Helion ist jederzeit nach eigenem Ermessen berechtigt, die handelnde Börse, die den Wechselkurs bestimmende Institution und/oder die Gebühr (Abschlag vom Energiepreis im Sinne einer Kaufpreisreduktion) zu ändern bzw. anzupassen. Solche Änderungen bzw. Anpassungen werden dem Kunden per E-Mail oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt, werden aber auch ohne solche Mitteilung unmittelbar mit der

Veröffentlichung auf der Website von Helion wirksam. Solche Änderungen berechtigen den Kunden nicht zur Auflösung des Vertrags.

7. Messung und Übergabeort des durch Helion abgenommenen Stroms

Die Abnahme des Stroms erfolgt durch Einspeisung in das Netz des Verteilnetzbetreibers. Die von Helion abgenommene Strommenge wird am vereinbarten Messpunkt als viertelstündlicher Lastgang gemessen. Die Messung des durch Helion abgenommenen Stroms erfolgt durch den Verteilnetzbetreiber. Die Vergütung wird auf Basis dieser Daten berechnet; sollten sich zwischen diesen Daten und den Daten einer anderen Messstelle (z.B. Wechselrichterportal, Datenlogger, Hausleitsystem, etc.) eine Messdifferenz zeigen, so gelten vorbehaltlos die Daten des Verteilnetzbetreibers.

Diese Messpunkte gelten zugleich als der jeweilige Übergabepunkt, an dem der Strom in das uneingeschränkte rechtliche und wirtschaftliche Eigentum von Helion übergeht. Dort findet auch der Gefahrenübergang vom Kunden auf Helion statt.

Im Übrigen gelten die einschlägigen technischen Normen und Branchendokumente.

8. Herkunftsnachweise

Der Kunde überträgt zusammen mit dem Strom auch die Herkunftsnachweise an Helion. Diese dürfen somit nicht an Dritte verkauft, verschenkt oder anderweitig übertragen werden oder worden sein. Die Vergütung für die Herkunftsnachweise richtet sich nach Ziffer 6. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche zur Übertragung der Herkunftsnachweise auf Helion (oder einen von Helion bezeichneten Dritten) nötigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

9. Helion ONE

Die Durchführung des Vertrags setzt die Helion ONE App mit einem Helion ONE Abonnement voraus (die «Free»-Version ist nicht ausreichend). Der Kunde ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrags die Helion ONE App zu nutzen und ein Helion ONE Abonnement aufrechtzuerhalten. Der Kunde ist selbst verantwortlich für die Schaffung der technischen und anderweitigen Voraussetzungen, die ihm die Nutzung der Helion ONE App und den Abschluss und die Aufrechterhaltung eines Helion ONE Abonnement ermöglichen.

10. Gewährleistungen

Der Kunde gewährleistet, dass er entweder Eigentümer der Produktionsanlage ist oder über die nötigen Rechte verfügt, um die Produktionsanlage zu betreiben, und er berechtigt ist, frei und uneingeschränkt über die Produktionsanlagen, den an Helion unter dem Vertrag zu liefernden Strom sowie die Herkunftsnachweise zu verfügen und den an Helion zu liefernden Strom und die dazugehörigen Herkunftsnachweise an Helion zu verkaufen und übertragen. Insbesondere bestätigt der Kunde, dass er den an Helion zu liefernden Strom und die Herkunftsnachweise nicht an einen Dritten übertragen hat und während der Dauer des Vertrags nicht an einen Dritten überträgt und während der Dauer des Vertrags für den an Helion zu liefernden Strom und/oder die Herkunftsnachweise keine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) oder anderweitige Subventions-, Förder- oder anderweitige Leistung erhält.

11. Abrechnung

Über den durch Helion abgenommenen Strom und die Vergütung des Kunden rechnet Helion mindestens einmal jährlich ab; Helion kann nach eigenem Ermessen auch mehrmals pro Jahr abrechnen. Die Abrechnung erfolgt in der Form einer Gutschrift. Soweit eine Mehrwertsteuerpflicht des Kunden besteht, wird die MWST in der Gutschrift formkonform ausgewiesen. Diese Steuer hat der Kunde dann gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung abzurechnen.



Die Vergütung wird jeweils innert 60 Tagen nach Abrechnung auf das vom Kunden bezeichnete Bankkonto überwiesen. Änderungen der Bankdaten hat der Kunde unverzüglich unter Nennung der betreffenden Produktionsanlage an Helion mitzuteilen.

11.1. Abrechnungsfehler

Abrechnungen aufgrund von fehlerhaften Messdaten oder Messdatenlieferungen werden für die Dauer des Fehlers, längstens jedoch für die letzten 12 Monate nach einer Messung, angepasst; in einem solchen Fall erhält der Kunde eine neue Abrechnung über die betreffende Periode und es erfolgt eine entsprechende Gutschrift oder Rückforderung. Helion übernimmt keine Verantwortung für fehlerhafte Messdaten oder Messdatenlieferungen im Rahmen des Vertrags; jegliche Haftung von Helion in Zusammenhang mit fehlerhaften Messdaten oder Messdatenlieferungen ist ausgeschlossen.

Um eine möglichst zuverlässige Messung zu gewährleisten, wird der Kunde Störungen und Schäden an den Messeinrichtungen unverzüglich dem zuständigen Netzbetreiber und/oder dem Messstellenbetreiber sowie Helion melden.

11.2. Vergütung bei Reduzierung der Einspeiseleistung seitens des Netzbetreibers

Greift der Netzbetreiber während der Dauer des Vertrags in den Betrieb oder die Einspeisung der Produktionsanlage(n) ein und führt dies zu Ausgleichszahlungen an den Kunden, hat der Kunde Anspruch auf diese Zahlungen bis zur Höhe des jeweils gültigen Vergütungssatzes (bei Börsentarif abzüglich der Gebühr, ohne MWST). Der Kunde hat diese Ansprüche selbständig geltend zu machen. Darüberhinausgehende Schadensersatz- oder anderweitige Ansprüche stehen Helion zu; der Kunde ist verpflichtet diese an Helion abzutreten.

12. Steuern und Drittkosten

Sämtliche in Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung anfallenden Steuern, Abgaben und Kosten aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder regulatorischer Vorgaben sowie solche, die von einem Verteil- oder Übertragungsnetzbetreiber erhoben werden (z.B. auch Blindleistungskosten, Konzessionsabgaben sowie Elektrizitätssteuern) gehen zu Lasten des Kunden. Soweit solche Steuern, Abgaben oder Kosten bei Helion erhoben werden, werden diese an den Kunden (entweder als Entgeltsminderung oder als Durchlaufposten) weiterverrechnet, und der Kunde hat Helion von solchen vollständig freizustellen und schadlos zu halten (inkl. allfälliger Anwalts- und Gerichtskosten).

Ist der Kunde mehrwertsteuerpflichtig, hat er dies Helion vor dem Vertragsschluss (unter Angabe der UID) anzuzeigen. Ändert sich sein mehrwertsteuerlicher Status während der Dauer des Vertrags (Löschung oder Eintragung im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen), hat er Helion umgehend hiervon zu unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche mit der Mehrwertsteuer verbundenen Pflichten vollständig und rechtzeitig zu erfüllen, so auch eine allfällige An- und Abmeldung. Der Kunde hat Helion von sämtlichen Ansprüchen vollständig freizustellen und schadlos zu halten (inkl. allfälliger Anwalts- und Gerichtskosten), die sich entweder aus einer unzutreffenden oder verspäteten Meldung seines mehrwertsteuerlichen Status oder aus der Verletzung von Pflichten aus der Mehrwertsteuergesetzgebung ergeben.

13. Dauer und Beendigung des Vertrags

13.1. Fixpreis

Beim Produkt Fixpreis wird der Vertrag befristet auf die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Mit Ablauf der vereinbarten Dauer endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Jede Partei hat das Recht, den befristeten Vertrag vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Kalenderjahres aus beliebigem Grund zu kündigen.



Erfolgt die vorzeitige Kündigung durch den Kunden, schuldet der Kunde Helion eine (Auflösungs-) Entschädigung, die sich wie folgt berechnet: (Terminmarktpreise am Datum der Beendigung des Vertrags minus am Datum der Beendigung des Vertrags geltender Fixpreis) multipliziert mit der für die Dauer bis zum Ablauf der vereinbarten Dauer zu erwartenden Überschussmenge an Strom (d.h. die Menge an Strom, die unter dem Vertrag bis zu dessen Ablauf mutmasslich an Helion geliefert würde), zuzüglich einer Pauschale von 2 Rp./kWh der zu erwartenden Überschussmenge an Strom (und zuzüglich MWST).

Formel: $((TMP - FP) \times \text{Strommenge}) + (2 \text{ Rp./kWh} \times \text{Strommenge}) = \text{vom Kunden geschuldete Entschädigung}$

TMP = Terminmarktpreise am Datum der Beendigung des Vertrags

FP = am Datum der Beendigung des Vertrags geltender Fixpreis

Strommenge = bis zum Ablauf der vereinbarten Dauer zu erwartenden Überschussmenge an Strom

Rechenbeispiel bei Annahme TMP = 30 Rp./kWh; FP = 25 Rp./kWh; Strommenge: 5'000 kWh:

$((30 \text{ Rp./kWh} - 25 \text{ Rp./kWh}) \times (5'000 \text{ kWh})) + (2 \text{ Rp./kWh} \times 5'000 \text{ kWh}) = (5 \text{ Rp./kWh} \times 5'000 \text{ kWh}) + (2 \text{ Rp./kWh} \times 5'000 \text{ kWh}) = 25'000 \text{ Rp.} + 10'000 \text{ Rp.} = \text{CHF } 350.$

Erfolgt die vorzeitige Kündigung durch Helion, schuldet Helion dem Kunden eine (Auflösungs-) Entschädigung, die sich wie folgt berechnet: (Durchschnittlicher Rücklieferpreis CH am Datum der Beendigung des Vertrags minus am Datum der Beendigung des Vertrags geltender Fixpreis) multipliziert mit der für die Dauer bis zum Ablauf der vereinbarten Dauer zu erwartenden Überschussmenge an Strom (d.h. die Menge an Strom, die unter dem Vertrag bis zu dessen Ablauf mutmasslich an Helion geliefert würde), zuzüglich MWST.

Die kündigende Partei hat keinen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich aufgrund der Kündigung; die Haftung für vor der Kündigung eingetretene Vertragsverletzungen oder Schäden bleibt hiervon jedoch unberührt.

13.2. Börsentarif

Beim Produkt Börsentarif wird der Vertrag für eine unbefristete Dauer abgeschlossen, und der Vertrag kann von jeder Partei jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines jeden Kalenderquartals (März, Juni, September, Dezember) gekündigt werden.

13.3. Gemeinsame Bestimmungen

Jeder Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund, der Helion zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, gilt unter anderem, (i) wenn Helion nach eigenem Ermessen entscheidet, das vertragsgegenständliche Produkt, den Partnertarif oder die Leistungen unter dem Vertrag insgesamt einzustellen, (ii) wenn durch Änderungen der gesetzlichen, regulatorischen oder behördlichen Vorgaben die Durchführung des Vertrags erschwert oder verunmöglicht wird oder durch diese oder andere Gründe wirtschaftlich nicht mehr rentabel ist, oder (iii) soweit eine fristlose Kündigung in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Aus einer berechtigten fristlosen Kündigung entstehen der anderen Partei mit Ausnahme einer allfälligen (Auflösungs-)Entschädigung gemäss Ziffer 13.1 keinerlei Ansprüche gegen die kündigende Partei allein aufgrund der fristlosen Kündigung; die Haftung für vor der fristlosen Kündigung eingetretene Vertragsverletzungen oder Schäden bleibt hiervon jedoch unberührt.

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.



Der Kunde stellt sicher, dass ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags keine physikalische Lieferung von Strom mehr an Helion erfolgt. Sollte eine solche nach Beendigung des Vertrags erfolgen, besteht keinerlei Anspruch auf Entschädigung. Der Kunde ist selbst für einen allfälligen Abnehmerwechsel verantwortlich.

14. Haftung

Die Haftung von Helion richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung wird vollumfänglich wegbedungen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von indirekten, mittelbaren, Reflex-, Dritt-, Mangel- und anderen Folgeschäden, entgangenem Gewinn, reinen Vermögensschäden, sowie Schäden aus Betriebsunterbrüchen, der Unterbrechung oder Einschränkung des Strombezugs bzw. der Stromlieferung, verpassten Chancen oder nichtrealisierten Einsparungen, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten vor. Helion haftet nicht für Hilfspersonen.

15. Höhere Gewalt, Unterbrüche und Störungen

Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert, bleibt der Vertrag in Kraft. Die betroffene Partei ist von ihrer Haftung für die Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtungen in dem Umfang und so lange befreit, wie der Umstand der höheren Gewalt andauert, vorausgesetzt, dass

- a. die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich nach Eintritt der höheren Gewalt über das Vorliegen und die näheren Umstände der höheren Gewalt unterrichtet; und
- b. die betroffene Partei alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um die Nichterfüllung zu beheben.

Als Fälle höherer Gewalt im Sinne des Vertrags gelten unter anderem aussergewöhnliche, unvermeidbare Betriebsstörungen oder behördlich angeordnete Massnahmen, die die Erzeugung, Lieferung und/oder Übertragung von Strom betreffen, Störungen im nationalen oder internationalen Verbundbetrieb, behördliche Eingriffe, aussergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen, Generalstreiks, Krieg, Pandemien, Cyberangriffe, Sabotage oder ähnliches.

Wird die Abnahme des Stroms durch Helion aufgrund einer Netzstörung, eines Ausfalls oder eines Defekts jeglicher Art oder anderweitig unterbrochen, ruhen die Abnahme- und Vergütungspflicht von Helion sowie die Lieferpflicht des Kunden während der Dauer der Unterbrechung; dies gilt analog bei anderweitigen Einschränkungen bei der Abnahme des Stroms im Umfang und Dauer der Einschränkungen. Dem Kunden entstehen aus oder in Zusammenhang mit Störungen, Ausfällen, Defekten, Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Abnahme des Stroms durch Helion gegenüber Helion keinerlei Ansprüche.

16. Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung des Vertrags als unwirksam erweisen oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige Bestimmung als gewollt und gültig erklärt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und des gesamten Vertrags unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben, der Verkehrssitte und der Gebräuche im gleichartigen Geschäftsverkehr am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.

17. Datenschutz und Vertraulichkeit

Helion erhebt Daten (Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur erforderlich sind. Helion



speichert und verarbeitet diese Daten zur Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen.

Helion ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Stromabnehmer, Energielieferanten) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung und Energielieferung bzw. zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist.

Helion sowie Dritte halten in jedem Fall die geltenden Gesetze, insbesondere das Datenschutzgesetz, ein. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln sie vertraulich.

Beide Parteien behandeln alle im Rahmen der Vertragsverhandlung und in Zusammenhang mit dem Vertrag ausgetauschten Informationen, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind, vertraulich. Dies gilt nicht für Informationen, die aufgrund regulatorischer Verpflichtungen offengelegt werden müssen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch noch zwei Jahre nach Ende der Vertragsdauer.

18. Änderungen der AGB

Auf den Vertrag sind die AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung anwendbar. Helion behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. Änderungen bzw. die aktuell gültigen AGB sind für alle Kunden auf der Webseite von Helion (www.helion.ch/agb) einsehbar. Bevorstehende Änderungen der AGB werden dem Kunden per E-Mail oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt. Änderungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert vierzehn (14) Tagen seit der Mitteilung der Änderungen den geänderten AGB ausdrücklich schriftlich widerspricht. Bei einer Ablehnung der geänderten AGB durch den Kunden behält sich Helion das Recht vor, den Vertrag fristlos zu kündigen.

19. Beizug von Dritten

Helion ist jederzeit berechtigt, zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Ausübung ihrer Rechte aus diesem Vertrag Dritte beizuziehen.

20. Übertragung des Vertrags

20.1. Allgemein

Der Kunde kann den Vertrag oder Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Helion auf Dritte übertragen. Helion kann diesen Vertrag oder Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Kunden auf Dritte übertragen.

20.1. Bei Veräusserung der Produktionsanlage

Veräussert der Kunde seine Produktionsanlage, überträgt er diese anderweitig auf einen Dritten oder räumt er einem Dritten an seiner Produktionsanlage Rechte ein, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen (wie bei Nutzniessung, Pacht etc.), so ist der Kunde verpflichtet, den Vertrag mit unveränderten Konditionen auf diesen Dritten zu übertragen. Bei Verletzung dieser Pflicht bzw. im Falle, dass der Vertrag entgegen dieser Bestimmung nicht auf den Dritten übertragen wird, hat der Kunde Helion vollumfänglich schadlos zu halten (inkl. allfälliger Anwalts- und Gerichtskosten).

21. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags

Soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, sind Änderungen und Ergänzungen des Vertrags nur in schriftlicher Form (vgl. Ziffer 22) zulässig. Die Schriftform gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.



22. Schriftform

Sieht der Vertrag Schriftlichkeit oder Schriftform vor, gilt diese auch erfüllt durch eine (per E-Mail oder auf andere Weise elektronisch übermittelte) elektronische Kopie (pdf-Scan) eines originalhandschriftlich unterzeichneten Dokuments.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und internationaler Abkommen, insbesondere des Wiener Kaufrechts (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Cham, Schweiz.

24. Inkrafttreten

Helion Energy AG

Diese AGB treten am 1. September 2023 in Kraft